

2/SW-210/ME <sup>von 3</sup>

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 44 1501/4-II/9/85 (25)

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 53 33

A-1015

Durchwahl 1833

Sachbearbeiter:

Dr. Pesditschek

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Wien

Datum: 12. DEZ. 1985 Verteilt: 13. 12. 85 <i>lc</i>	95 85
--	----------

*L. Stolz*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert werden soll, zu übermitteln.

10. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wahner*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 44 1501/4-II/9/85

Entwurf eines BG mit dem das  
ÖBF-Gesetz 1977, BGBl. Nr. 610/77  
geändert werden soll  
z.Zl. 12.701/01-I2/85  
vom 11. November 1985

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1833

Sachbearbeiter:

Dr. Pesditschek

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Wien

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert werden soll, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen eine Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste auch an der Gestaltung von Nationalparks wird unter der Voraussetzung, daß die hierfür von den Österreichischen Bundesforsten aufzuwendenden Kosten innerhalb des im Vorblatt zum ggstl. Gesetzesentwurf genannten Rahmen bleiben, kein Einwand erhoben.

Begrüßt wird von ho. auch, daß zur Verbesserung der Wildbewirtschaftung Maßnahmen gesetzt werden sollen, die insbesondere darauf abzielen, Überbestände an Rotwild abzubauen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen erscheint hierfür die geltende Rechtslage eine ausreichende Handhabe zu bieten, gegebenenfalls durch die Erlassung von "Richtlinien" (§ 8 Abs.1 ÖBF-Gesetz), diesen Betriebszweig der Österreichischen Bundesforste näher zu regeln. Die Wildbewirtschaftung zählt zu den Aufgaben der Österreichischen Bundesforste im Sinne des § 2 Abs.3 ÖBF-Gesetz bzw. ist ein Teil des Unternehmensgegenstandes und aus diesem Grund der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen. Im Rahmen der Privat-

./.

- 2 -

wirtschaftsverwaltung erscheint eine Rechtsverordnung - wie offenbar im vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebt - problematisch; abgesehen davon müßte in der im Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung der grundsätzliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung wesentlich detaillierter dargelegt werden.

Eine Regelung der Repräsentationsjagd im Verordnungswege erscheint gleichfalls, abgesehen von der unzureichenden Determinierung des Verordnungsinhaltes, nach ho. Auffassung, bedenklich. Zudem ist bei diesem Problem zwischen Repräsentationsjagd im überwiegendem Interesse der Österreichischen Bundesforste und der Repräsentationsjagd die nicht im überwiegenden Interesse der Österreichischen Bundesforste ausgeübt wird zu unterscheiden. Für den ersten Fall erscheint die Ausübung auf Basis der geltenden Rechtslage ohne besondere Schwierigkeiten möglich, wobei auf die unter ho. Zl. 44 0311/2-II/9/84 getroffene diesbezügliche Regelung hingewiesen wird. Für den zweiten Fall ist davon auszugehen, daß die Österreichischen Bundesforste gem. § 2 ÖBF-Gesetz nach "kaufmännischen Grundsätzen" zu führen sind und gemäß § 9 leg.cit. auf die Leistungen der Österreichischen Bundesforste für andere Zweige der Bundesverwaltung die für Bundesbetriebe allgemein geltenden Haushaltsvorschriften (insbesondere §§ 31 und 32 BHV, die eine angemessene Vergütung vorsehen) anzuwenden sind. Eine unentgeltliche Überlassung von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens aus Repräsentationsgründen ist gem. Art.XII Abs. 5 Z. 2 BFG 1985 nur insoweit zulässig, als damit Aufgaben des betreffenden Betriebes erfüllt werden. Von diesen Grundsätzen sollte auch im vorliegenden Fall nicht abgegangen werden. Ergänzend wird dazu bemerkt, daß auch anderen Bundesbetrieben (z.B. ÖBB) Leistungen, die im besonderen öffentlichen Interesse erbracht werden, abzugelten sind.

Dem im § 9 Abs. 1, 2.Satz des Entwurfes vorgesehenen Entfall der Bewertung und Verrechnung im Zusammenhang mit der Repräsentationsjagd sowie von allfälligen Abschüssen in Erfüllung von Abschlußplänen innerhalb von verpachteten Revieren kann aus haushaltsrechtlichen Gründen von ho. nicht zugestimmt werden.

10. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

F.d.R.d.A.:

